



# **Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg**

## **zur Umweltrevision einer**

### **Oberflächenbehandlungsanlage (Drahtbeize)**

vom 05.01.2026

Betreiber: Westfälische Drahtindustrie GmbH am Standort Mühlenstraße 15 in  
58640 Iserlohn

Die Westfälische Drahtindustrie GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Oberflächenbehandlung (Drahtbeize; Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.6 des Anhangs 1 der IE-RL)

|                                     |                                                                                        |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Datum der Überwachung:              | 29.07.2025 und 04.09.2025                                                              |
| Vor-Ort-Aufwand:                    | 25,5 Personenstd.                                                                      |
| Aufwand der Vor- und Nachbereitung: | 12,0 Personenstd.                                                                      |
| Gesamtaufwand:                      | 37,5 Personenstd.                                                                      |
| Art der Revision:                   | <input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet |
| Zuständige Behörde:                 | Bezirksregierung Arnsberg                                                              |
| Weitere beteiligte Behörden:        | -                                                                                      |

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Immissionsschutz (Allgemein), Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall)

|                            |                                                        |
|----------------------------|--------------------------------------------------------|
| Grundlage der Überwachung: | § 52 BImSchG<br>§ 100 WHG<br>§ 100 WHG i.V.m. § 94 LWG |
|----------------------------|--------------------------------------------------------|

Ergebnis der Überwachung:

Mängel im Bereich Industrieabwasser:

1. Geringfügiger Mangel:  
Für die zurückliegenden Jahre können die Berichte zur Selbstüberwachung nach § 7 IZÜV nicht vorgelegt werden.

Mängel im Bereich Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

2. Geringfügiger Mangel:  
Die Beschichtung des Abfüllplatzes für das Säurelager weist Risse auf und die Fugen sind teilweise stark beschädigt (§ 17 Abs. 3 AwSV).
3. Erheblicher Mangel:  
Die Beschichtung der Auffangtasse des Säurelagers ist stark beschädigt (§ 17 Abs. 3 AwSV).
4. Erheblicher Mangel:  
Die Ablaufrinne der Abwasserbehandlungsanlage ist nicht doppelwandig ausgeführt und weist starke Beschädigungen auf (§ 5 WHG).

Mängel im Bereich Immissionsschutz:

5. Geringfügiger Mangel:  
Änderung der Anlage ohne Anzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG, insbesondere durch Änderung der Badinhalte.
6. Geringfügiger Mangel:  
Der Umgang mit Abfällen entspricht nicht den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG - Filterkuchen aus der Abwasserbehandlungsanlage wurde offen im Außenbereich gelagert. (*Mangel zwischenzeitlich behoben*)

Veranlasste Maßnahmen: Der Betreiber wurde durch Revisionsschreiben zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

## Definition der Mängelcharakterisierung:

### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.